

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel. 2. Juli.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Über Kritik. — Über Seetransporte und Landungen. — Das japanische Offizierskorps. — Formation, Stärke und Dislokation der japanischen Feldarme. — Nachahmenswerte Leistung. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Manöverinstruktion. Italien: Die diesjährigen grossen Manöver.

Über Kritik.

Der Nationalrat hat seine geschäftsreiche Sommersitzung mit Beratung und Annahme einer Gesetzesvorlage eröffnet, und der Ständerat geschlossen, welche vor dem Verrat militärischer Geheimnisse durch Brieftauben schützen soll.

Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Einführung lebender ausländischer Brieftauben in die Schweiz ohne Bewilligung der schweizerischen Militärbehörde ist untersagt.

Art. 2. Die Bewilligung dazu ist bei der Generalstabsabteilung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen unter Angabe von Name und Ort des Absenders, Zahl und Zweck der Brieftauben.

Art. 3. Die Trainierung von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt ist verboten. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt auch Trainierungen im Innlande zu verbieten, wenn dieselben den staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz zuwiderlaufen.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund derselben vom Militärdepartement erlassene Verordnung werden mit Busse von Fr. 10—200 bestraft. Mit der Busse ist die Konfiskation der vorschriftswidrig eingeführten oder gehaltenen Brieftauben zuhanden der eidgenössischen Brieftaubenstationen zu verbinden. Die vorstehende Strafandrohung gilt auch für den Versuch. Fremde Brieftauben, die auf schweizerischem Gebiet betroffen werden, sind zu töten.

Art. 5. Die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zoll- und Postverwaltung sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verzeihen, und vorläufig die Beschlagnahme der betreffenden Brieftauben zu verfügen.

Art. 6. Die Beurteilung der Übertretungen erfolgt nach dem kantonalen Verfahren betreffend Polizeiüberschreitungen durch die Behörden desjenigen Kantons, in welchem der Übertreter seinen Wohnsitz hat. Liegt dessen Wohnsitz ausserhalb des schweizerischen Gebietes, so geht der Gerichtsstand an die Behörden des Begehungsortes der Schweiz über. Entziehen sich im Auslande wohnende Personen, welche ohne Erlaubnis ausländische Brieftauben in der Schweiz einführen oder hier auffliegen lassen, der Beurteilung durch die schweizerischen Gerichte, so werden die in Beschlag genommenen Tauben (Art. 5) ohne weiteres konfisziert.

Art. 7. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Militärbehörden für Kriegszeiten und die strafrechtliche Verfolgung der Personen, die mittelst Einführung ausländischer Brieftauben oder Auffliegenlassen solcher in der Schweiz Verbrechen im Sinne der bürgerlichen oder militärischen Strafgesetze begehen.

Zur Aufnahme in unser Blatt sind uns zwei Zusendungen zugekommen, in welchen die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieses Gesetzes angezweifelt werden und die Ansicht aufgestellt wird, dass, da viel wichtige Dinge der ernsten Erörterung und dringenden Erledigung harren, und die gesetzgebenden Räte mit Arbeit überladen sind, diese Gesetzesvorlage ohne Schaden für das Land hätte zurückgelegt werden können.